

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1963

Nummer 40

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2004-77	17. 9. 1963	Verordnung über die Delegation der Zuständigkeit zur Einrichtung eines weiteren Wasserwirtschaftsamtes auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	302
232	11. 9. 1963	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Schmalbrolsch, Landkreis Kempen-Krefeld . . . . .	304
233-237	17. 9. 1963	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen . . . . .	302
67	17. 9. 1963	Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen . . . . .	302
6. 9. 1963		Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf erteilten Genehmigung vom 11. November 1960 — I K. 4335 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Wuppertal-Barmen-Loh über den städtischen Schlachthof nach Hatzfeld . . . . .	304
9. 9. 1963		Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Erteignung nach § 42 Abs. 2 Ziffer 2 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (Landesstraßengesetz — LStrG — GV. NW. S. 305)	304

**Verordnung**  
**über die Delegation der Zuständigkeit zur Einrich-  
 tung eines weiteren Wasserwirtschaftsamtes auf den  
 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 17. September 1963

Auf Grund des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird verordnet:

§ 1

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, ein weiteres Wasserwirtschaftsamt einzurichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 1963

Die Landesregierung  
 des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister  
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

— GV. NW. 1963 S. 302.

**Verordnung**  
**zur Regelung der Zuständigkeiten nach §§ 2 und 3  
 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte  
 Wohnungen**

Vom 17. September 1963

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 402) wird verordnet:

§ 1

Für die in §§ 2 und 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen genannten Verwaltungsaufgaben sind die kreisfreien Städte, die Landkreise und die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) zu Bewilligungsbehörden erklärten Ämter und kreisangehörigen Gemeinden zuständig, in deren Gebiet die öffentlich geförderte Wohnung liegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 27. September 1960 (GV. NW. S. 333) aufgehoben.

Düsseldorf, den 17. September 1963.

Die Landesregierung  
 des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident  
 Dr. Meyers

Der Innenminister  
 Weyer

Der Minister für Landesplanung,  
 Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Franken

— GV. NW. 1963 S. 302.

67

**Verordnung**  
**über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut  
 und zu den Zusatzvereinbarungen**

Vom 17. September 1963

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBI. II S. 1183) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden an Liegenschaften und wegen des Verlustes oder der Beschädigung von beweglichen Sachen sowie für den Abschluß von Vereinbarungen über die Ersatzleistung bei Manöver- und Übungsschäden (ausgenommen die in den §§ 2 und 3 genannten Schadensarten) sind die Ämter für Verteidigungslasten

1. der kreisfreien Stadt Aachen
2. des Landkreises Schleiden
3. der kreisfreien Stadt Dortmund
4. der kreisfreien Stadt Iserlohn
5. des Landkreises Soest
6. der kreisfreien Stadt Bielefeld

für den Regierungsbezirk Aachen (mit Ausnahme des Landkreises Schleiden),

für den Landkreis Schleiden,

für die kreisfreien Städte Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten sowie für den Ennepe-Ruhr-Kreis,

für die kreisfreien Städte Iserlohn und Lüdenscheid sowie die Landkreise Altena und Iserlohn,

für die kreisfreien Städte Hamm und Siegen sowie die Landkreise Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Unna und Wittgenstein,

für die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück,

- |   |  |
|---|--|
| 7. des Landkreises Detmold                        | für die kreisfreie Stadt Herford sowie die Landkreise Detmold, Herford, Höxter (ausgenommen Manöver- und Übungsschäden), Lemgo und Lübbecke, |
| 8. des Landkreises Minden                         | für den Landkreis Minden,  |
| 9. des Landkreises Paderborn                      | für die Landkreise Büren, Höxter (nur Manöver- und Übungsschäden), Paderborn und Warburg,  |
| 10. der kreisfreien Stadt Düsseldorf              | für die kreisfreie Stadt Düsseldorf und den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf,   |
| 11. der kreisfreien Stadt Mönchengladbach         | für den linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Düsseldorf,                                |
| 12. des Rhein.-Berg. Kreises in Bergisch Gladbach | für den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Siegkreis,  |
| 13. des Landkreises Bergheim                      | für den Landkreis Bergheim,  |
| 14. der kreisfreien Stadt Köln                    | für die kreisfreien Städte Bonn und Köln sowie die Landkreise Bonn, Euskirchen und Köln,   |
| 15. der kreisfreien Stadt Münster                 | für den Regierungsbezirk Münster.  |

#### § 2

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Personen- und Sachschäden aus Verkehrsunfällen und sonstigen Unrechtshandlungen sowie für den Abschluß von Vereinbarungen über die Ersatzleistung bei Düsengewitterschäden sind die Ämter für Verteidigungslasten

für den Regierungsbezirk

- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. der kreisfreien Stadt Aachen     | Aachen,     |
| 2. der kreisfreien Stadt Dortmund   | Arnsberg,   |
| 3. des Landkreises Detmold          | Detmold,    |
| 4. der kreisfreien Stadt Düsseldorf | Düsseldorf, |
| 5. der kreisfreien Stadt Köln       | Köln,       |
| 6. der kreisfreien Stadt Münster    | Münster.    |

#### § 3

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden an Straßen, Wegen, Brücken und Wasserstraßen sowie für den Abschluß von Vereinbarungen über die Ersatzleistung bei Manöver- und Übungsschäden an diesen Verkehrseinrichtungen sind die Ämter für Verteidigungslasten

für den Regierungsbezirk

- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. der kreisfreien Stadt Aachen     | Aachen,     |
| 2. des Landkreises Soest            | Arnsberg,   |
| 3. des Landkreises Paderborn        | Detmold,    |
| 4. der kreisfreien Stadt Düsseldorf | Düsseldorf, |
| 5. der kreisfreien Stadt Köln       | Köln,       |
| 6. der kreisfreien Stadt Münster    | Münster.    |

#### § 4

Zuständig für die Entscheidung oder den Abschluß von Vereinbarungen über Anträge, die von den nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen wegen eigener Schäden (einschließlich Manöver- und Übungsschäden) gestellt werden, sind die Regierungspräsidenten.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident (L.S.)	Dr. Meyers
Der Innenminister Weyer	
Der Finanzminister Pütz	

232

**Verordnung**

**über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Schmalbroich, Landkreis Kempen-Krefeld**

**Vom 11. September 1963**

**Einziger Paragraph**

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 BauO NW unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Schmalbroich, Landkreis Kempen-Krefeld.

Düsseldorf, den 11. September 1963

Der Minister  
für

Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1963 S. 304.

zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnpersonenverkehrs auf dem Streckenabschnitt Schützenstraße/Winchenbachstraße nach Hatzfeld.

Insoweit treten die in der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 11. November 1909 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 1963

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Beine

— GV. NW. 1963 S. 304.

**Anzeige des Ministers für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 9. September 1963

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 Ziffer 2 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (Landesstraßengesetz — LStrG — GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 4. April 1963 S. 111 ist bekannt gemacht, daß ich im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulässigkeit der Enteignung eines Grundstücks zugunsten des Landkreises Moers für die Verbreiterung der Landstraße II. Ordnung Nr. 1 festgestellt habe.

— GV. NW. 1963 S. 304.

**Nachtrag**

**zu der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf erteilten Genehmigung vom 11. November 1909 — I K 4335 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Wuppertal-Barmen-Loh über den städtischen Schlachthof nach Hatzfeld**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal-Barmen mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Säcgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,60 DM.